



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. November 2024, Nr. 22

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung einer Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW)..... 1194

Bekanntmachungen

Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen..... 1196

Wahlordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen..... 1197

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern..... 1208

Personalnachrichten..... 1209

Ausschreibungen..... 1213

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung einer Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW)

AV d. JM vom 22. September 2023 (4062 - III. 23)
in der Fassung vom 28. August 2024
- JMBl. NRW S.1194 -

Die AV d. JM vom 22. September 2023 (4062 - III. 23) - JMBl. NRW S. 826 - wird wie folgt geändert:

I.
1.

Ziffer 3.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a)

In Nummer 3 werden die Wörter „industriellen, gewerblichen“ durch die Wörter „gewerblichen oder industriellen“ ersetzt.

b)

In Nummer 4 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Vereinigung“ ersetzt.

c)

In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2.

Der Ziffer 3.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen, dass der zunächst unter umweltstrafrechtlichen Gesichtspunkten verfolgte und die Zuständigkeit der ZeUK NRW begründende Sachverhalt (Ziff. 3.1) nur als umweltrechtliche Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, soll die ZeUK NRW das Verfahren - wenn es sich als sachdienlich und zweckmäßig darstellt - auch wegen einer anderen Straftat als einer Umweltstraftat weiterführen, wenn die umweltrechtliche Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dieser Straftat steht und von erheblichem Gewicht ist (§§ 40 ff. OWiG).“

3.

In Ziffer 3.3 wird die Angabe „Ziff. 3.1, 3.2“ durch die Angabe „Ziff. 3.1 und 3.2“ ersetzt.

4.

Ziffer 3.6 wird wie folgt geändert:

a)

In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Ziff.“ und werden die Wörter „das Verfahren“ durch die Wörter „die vollständigen Verfahrensakten nebst den bereits erstatteten Berichten“ ersetzt.

b)

In Satz 2 werden die Wörter „Generalstaatsanwältin oder“ durch die Angabe „Generalstaatsanwältin bzw.“ ersetzt.

5.

In Ziffer 3.7 Satz 3 werden nach dem Wort „möglich“ die Wörter „oder droht eine Trübung bzw. ein Verlust von Beweismitteln“ eingefügt.

6.

In Ziffer 3.8 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.

7.

Die Überschrift der Ziffer 3.10 wird wie folgt gefasst: „Wahrnehmung einzelner Amtshandlungen durch örtliche Staatsanwaltschaften“.

8.

Nach Ziffer 3.10 wird folgende Ziffer 3.11 eingefügt:

„3.11

Unterrichtung örtlicher Staatsanwaltschaften

Örtliche Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk die Tat begangen ist (Nr. 2 Abs. 1 RiStBV), unterrichtet die ZeUK NRW in geeigneter Form über bei ihr anhängige Verfahren, soweit sie nicht bereits anderweitig Kenntnis erlangt haben. Ermittelt die ZeUK NRW außerhalb des Bezirks der Staatsanwaltschaft Dortmund, setzt sie die Staatsanwaltschaften, in deren Bezirken sie ermittelt, in geeigneter Form in Kenntnis, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht.“

9.

Die bisherige Ziffer 3.11 wird Ziffer 3.12.

10.

In Ziffer 5.4 wird die Angabe „5.4.“ durch die Angabe „5.4“ ersetzt.

11.

Nach Ziffer 5.4 wird folgende Ziffer 6. eingefügt:

„6.

Verkehr mit obersten Bundes- und Landesbehörden

Zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten kann der ZeUK NRW der unmittelbare Verkehr mit obersten Bundesbehörden im Einzelfall gestattet werden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist der ZeUK NRW der unmittelbare Verkehr mit obersten Landesbehörden gestattet, wobei sie dem Ministerium der Justiz über bedeutsame Angelegenheiten berichtet. Ziff. 3 der AV d. JM vom 12. Juli 2002 (1412 - I D. 14) - JMBl. NRW S. 189 - zu dem Verkehr der Justizbehörden mit den obersten Bundes- und Landesbehörden ist anzuwenden. Der ZeUK NRW obliegende sonstige Berichtspflichten bleiben unberührt.“

12.

Die bisherigen Ziffern 6. und 7. werden die Ziffern 7. und 8.

II.

Diese AV tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2024

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin Limbach

Bekanntmachungen

**Grundordnung
für die Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung v. 31.10.2024 (2322 - V. 5)
- JMBl. NRW S.1196 -

Die Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. August 2022 (JMBl. NRW S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 GO wird wie folgt geändert:

„(1) Die ordentlichen Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat finden alle zwei Jahre im Monat April, beginnend mit dem Jahr 2025 nach Maßgabe des § 15 FHGöD statt. Die Vertretung der Gruppen wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.“

§ 8 Abs. 5 GO wird wie folgt geändert:

„(5) In den Fällen des vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft tritt ein Ersatzmitglied ein; § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt. Das Ersatzmitglied ist die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber der jeweiligen Gruppe und des jeweiligen Fachbereichs mit der höchsten Stimmenzahl der nicht Gewählten. Gibt es für eine Gruppe im Senat kein Ersatzmitglied des Fachbereichs, dem die ausscheidende Person angehört, rückt die nicht gewählte Wahlbewerberin oder der nicht gewählte Wahlbewerber des anderen Fachbereichs mit den meisten Stimmen nach. Kann das Ersatzmitglied so nicht bestimmt werden, findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentliche Amtszeit desjenigen Mitglieds geendet hätte, für das es eingetreten ist. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der ordentlichen Wahlperiode.“

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Wahlordnung für die
Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung v. 31.10.2024 (2322 - V. 5)
- JMBl. NRW S.1197 -

Die Wahlordnung v. 15. Dezember 1995 (JMBl. NRW 1996, S. 30) wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Teil I:

Wahlen zu Senat und Fachbereichsräten und allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Senat der Fachhochschule für Rechtspflege NRW (FHR NRW), für die Wahlen zu den Fachbereichsräten Rechtspflege und Strafvollzug sowie für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der jeweiligen Fachbereichsräte.

§ 2 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Grundordnung der Fachhochschule für Rechtspflege. Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht zum Senat gewählt werden. Der Direktor oder die Direktorin der Fachhochschule und seine oder ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen sind nicht wahlberechtigt, § 7 Abs. 2 FHGöD.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht zu den Fachbereichsräten haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Grundordnung der Fachhochschule für Rechtspflege in ihrem jeweiligen Fachbereich.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (§ 5). Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen i.S. des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 FHGöD auszuüben. Die Gruppen sind:

1. Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten (Lehrende)
2. die Studierenden
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht zugleich der 1. Gruppe angehören.

(4) Das Wahlrecht ist für den Senat durch die Gruppen der Lehrenden und Studierenden getrennt nach Fachbereichen auszuüben.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Die Wahlen zu Senat und Fachbereichsräten werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird von der Leiterin oder dem Leiter (Leitung) der Fachhochschule bestellt. Die Bestellung soll nicht später als fünf Monate vor den nächsten Wahlen erfolgen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, zwei Studierenden und einer hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter. Für jede dieser Personen wird ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe bestellt. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Leitung der Fachhochschule.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter führt zugleich die Geschäfte des Wahlvorstandes.

(6) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung bekannt.

(7) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die Stimme der / des Stellvertreterin / Stellvertreters.

(8) Der oder die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der oder die Vertreterin zieht das Los, wenn ein Losentscheid erforderlich ist.

(9) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Zeit der Sitzung,

2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,

3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(10) Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den Aushangtafeln der Fachhochschule sowie der Behörden und Einrichtungen, bei denen während der fachpraktischen Ausbildung begleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bekanntmachungen sollen zusätzlich hochschulöffentlich digital verfügbar gemacht werden.

(11) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Bestellung des Wahlvorstandes für die nächste Wahlperiode.

§ 4 Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhilfskräfte zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind jeweils nach Gruppen sowie bei den Gruppen der Studierenden und Lehrenden nach Fachbereichen zu gliedern.

(2) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe die Verzeichnisse auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Die Verzeichnisse sind in Abschrift zugleich mit der Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntzumachen. Sie sind ferner in der Fachhochschule zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung regelt der Wahlvorstand.

§ 6 Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntmachung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem einspruchsführenden Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung ist bekanntzumachen.

§ 7 Verteilung der Sitze nach Gruppen und Fachbereichen

(1) Im Senat entfallen auf die Gruppe der Lehrenden zehn Sitze und auf die Gruppe der Studierenden sechs Sitze, welche gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung auf die Fachbereiche entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt werden sollen, wobei jeder Fachbereich in jeder Gruppe wenigstens einen Sitz haben soll. Auf die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen zwei Sitze.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt für die Gruppen der Lehrenden und Studierenden, wie viele Sitze auf den jeweiligen Fachbereich in der jeweiligen Gruppe entfallen. Hierzu setzt er in jeder Gruppe die Anzahl der Wahlberechtigten im jeweiligen Fachbereich zu der Anzahl der insgesamt Wahlberechtigten in der Gruppe ins Verhältnis. Dieser Bruchteil wird mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze der Gruppe multipliziert. Der Wahlvorstand rundet nach folgenden Regeln: Steht einem Fachbereich in der jeweiligen Gruppe rechnerisch weniger als ein Sitz zu, wird in jedem Fall auf einen Sitz aufgerundet und bei dem anderen Fachbereich abgerundet. Sonst werden die allgemeinen Rundungsregeln angewendet. Steht jedem Fachbereich ungerundet zusätzlich zu mindestens einem vollen Sitz genau ein halber Sitz zu, erhält diesen der Fachbereich, dem insgesamt weniger Sitze zustünden.

(3) In den Fachbereichsräten entfallen auf die Gruppe der Lehrenden jeweils sechs Sitze und auf die Gruppe der Studierenden jeweils drei Sitze. Gehören einem Fachbereich sechs oder weniger Lehrende an, so gehören diese dem Fachbereichsrat an, eine Wahl findet nicht statt (§ 14 Abs. 2 S. 1 FHGöD). Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studierenden auf vier.

§ 8 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens am 34. Wochentag nach seiner Bestellung die Wahlausschreibung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten

1. Ort und Tag ihres Erlasses,

2. die Zahl der in den Senat zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter getrennt nach Gruppe und bei den Gruppen der Lehrenden und Studierenden zudem getrennt nach Fachbereich.

3. die Zahl der in die Fachbereichsräte zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten und der Gruppe der Studierenden,

4. die Mitteilung, ob und ggf. für welchen Fachbereich keine Vertretung der Gruppe der Lehrenden gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 zu wählen ist, weil ihre Zahl sechs nicht übersteigt,

5. die Angabe, wo und wann die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,

6. die Aufforderung, unter Verwendung der vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von 30 Wochentagen nach Erlass der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen,

7. die Bezugsstellen für die Vordrucke und den letzten Tag der Einreichungsfrist,

8. den Hinweis, dass nur dasjenige Mitglied das Wahl und das Vorschlagsrecht hat, das in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,

9. den Hinweis, dass jedes wählbare Mitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,

10. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus einem anderen Einstellungsjahrgang enthalten muss und dass durch Bewerbung und Stellvertretung die gesamte Wahlperiode abzudecken ist,

11. den Hinweis, wie viele Vorschläge jedes vorschlagsberechtigte Mitglied der Fachhochschule für jede der einzelnen Wahlen unterzeichnen darf,

12. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,

13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,

14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,

15. ggf. der Zeitpunkt bis zu welchem eine Briefwahl an Ort und Stelle an einem Studienort gem. § 16 Abs. 4 möglich ist.

16. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden,

17. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahlausschreibung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erlass bekanntzumachen. Dieser Aushang darf nicht vor Abschluss der Stimmabgabe entfernt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Wochentagen nach Erlass der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede der einzelnen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen und Fachbereichen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule. Es dürfen nur wahlberechtigte Mitglieder der eigenen Gruppe und des eigenen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind, oder auf solche Personen lauten, die der Gruppe oder dem Fachbereich der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auf solche Personen, so werden diese gestrichen.

(4) Die Anzahl der möglichen Wahlvorschläge jedes Wahlberechtigten entspricht der Anzahl an Sitzen, die seiner oder ihrer Gruppe im jeweiligen Gremium gemäß § 7 zustehen. Bei der Wahl des Senats dürfen Studierende und Lehrende nur so viele Wahlvorschläge unterstützen, wie dem Fachbereich gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Grundordnung in der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Hat ein vorschlagsberechtigtes Mitglied für eine der einzelnen Wahlen zu viele Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf den zuerst eingegangenen Wahlvorschlägen. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchen Wahlvorschlägen die Unterschrift zählt.

(5) Jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Studierenden muss für jede sich bewerbende Person eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus einem anderen Einstellungsjahrgang enthalten. Der Wahlvorschlag muss außerdem gewährleisten, dass durch Bewerbung und Stellvertretung die gesamte Wahlperiode abgedeckt ist.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Bei Studierenden ist zudem der Einstellungsjahrgang anzugeben und alle vorgenannten Daten auch für den Vertreter oder die Vertreterin anzugeben.

2. die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,

3. die Gruppe, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,

4. den Fachbereich, für welchen die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden, sofern es sich nicht um einen Vorschlag der hauptberuflichen sonstigen Beschäftigten für den Senat handelt,

(7) Jeder Wahlvorschlag muss von dem Bewerber oder der Bewerberin sowie von drei vorschlagsberechtigten Mitgliedern der Fachhochschule unterzeichnet sein.

(8) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt.

§ 10 Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 9 Abs. 6 und 7 nicht entsprechen, können bis zum dritten Wochentag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 11 Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne des § 9 Abs. 6 und 7 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 10 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 fest, gibt er den Wahlvorschlag unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber der Bewerberin oder des Bewerbers. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von der Bewerberin oder dem Bewerber zu unterzeichnen.

§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für die Wahlen zum Senat oder zu den Fachbereichsräten für eine Gruppe oder für mehrere Gruppen oder für die Fachbereiche innerhalb der Gruppen

a) kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, oder sind

b) insgesamt weniger Bewerbungen benannt, als die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen hat, so gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von acht Wochen auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, ist die Gruppe oder der Fachbereich in dem betreffenden Organ nicht vertreten. Werden auch innerhalb der Nachfrist insgesamt weniger Bewerbungen benannt, als die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen hat, mindert sich die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe entsprechend. Sind weniger Wahlvorschläge aus einem Fachbereich vorhanden, als diesem Sitze zustehen, stehen die überzähligen Sitze in der Gruppe dem anderen Fachbereich zu.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden für die jeweilige Wahl nach Gruppen und Fachbereichen getrennt nach Nachnamen alphabetisch geordnet.

(2) Die Namen der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 14 Stimmrecht

(1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettelweisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und Fachbereichen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Auf den Stimmzetteln werden die Vor und Nachnamen der Wahlbewerber alphabetisch nach Nachnamen sortiert wiedergegeben. Bei der Gruppe der Studierenden werden die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, entsprechend der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

(4) Die Anzahl der Stimmen jedes Wahlberechtigten entspricht der Anzahl an Sitzen, die seiner oder ihrer Gruppe im jeweiligen Gremium gemäß § 7 zustehen. Bei der Wahl des Senats haben Studierende und Lehrende so viele Stimmen, wie deren Fachbereich gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Grundordnung in der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Auf diese Zahl ist auf den Stimmzetteln hinzuweisen. Auf den Stimmzetteln ist für die Gruppe der Studierenden außerdem darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe nur einheitlich zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgen kann.

(5) Die Stimme wird für jede zu wählende Person einzeln abgegeben. Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel diejenige Bewerbung oder diejenigen Bewerbungen anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.

(6) Ungültig sind insbesondere die Stimmzettel,

a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als für die betreffende Gruppe oder den betreffenden Fachbereich Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,

b) die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,

c) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,

d) aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,

e) die besondere, nicht in Abs. 2 vorgesehene Merkmale, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

f) die mit Briefwahlunterlagen nach dem Abschluss der Stimmabgabe bei dem Wahlvorstand eingehen.

§ 15 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhilfskräfte bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhilfskraft.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die wählende Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt sie den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlhilfskraft. Das Mitglied des Wahlvorstandes oder die Wahlhilfskraft legt sodann den Umschlag in Gegenwart der wahlberechtigten Person ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 16 Die Briefwahl

(1) Die Studierenden der Fachhochschule, die sich zum Zeitpunkt der Wahlen in der fachpraktischen Ausbildung befinden, wählen durch Briefwahl. Ihnen hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zuzuleiten. Im Übrigen kann jede wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahlen verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift beantragt.

(2) Der Wahlvorstand hat für die Studierenden, die sich in der fachpraktischen Ausbildung befinden, den Ausbildungsbehörden Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin oder Absender den Namen der wahlberechtigten Person und die Anschrift der Ausbildungsbehörde, bei der die wahlberechtigte Person ihre fachpraktische Ausbildung ableistet, sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Der Wahlvorstand kann die Briefwahlunterlagen zur Weiterleitung auch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts senden, die oder der die wahlberechtigte Person eingestellt hat. Die Unterlagen werden unverzüglich, spätestens acht Wochentage vor dem Wahltermin, der wahlberechtigten Person ausgehändigt. Ist die Aushändigung der Briefwahlunterlagen nicht bis acht Wochentage vor den Wahlen erfolgt und hat die wahlberechtigte Person dies dem Wahlvorstand bis zum Ablauf des fünften Wochentages vor dem Wahltermin zur Kenntnis gebracht, so hat ihr der Wahlvorstand unverzüglich die Briefwahlunterlagen unmittelbar zu übersenden.

(3) Den Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, hat der Wahlvorstand Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin oder Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

(4) Für wahlberechtigte Mitglieder, die an einem Studienort eingesetzt sind oder studieren, der weiter als 100km Straßenwegstrecke vom Sitz der Fachhochschule entfernt ist, stellt der Wahlvorstand Stimmzettel und Wahlumschläge an diesem Studienort über die Verwaltung der Fachhochschule zur Verfügung. Holt das Mitglied persönlich die Briefwahlunterlagen bei der Fachhochschulverwaltung ab, so soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Wahlvorstand bestimmt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung in welchen Zeiten und bis zu welchem Zeitpunkt die Abgabe der Briefwahlunterlagen an dem Studienort in dieser Weise möglich ist. Die anderen Möglichkeiten der Stimm-

abgabe bleiben hiervon unberührt. Über die erteilten Briefwahlunterlagen führt die Fachhochschulverwaltung ein Verzeichnis.

(5) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gemäß den Abs. 2, 3 und 4 im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(6) Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt wird, unter Verwendung des Freiumschrags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass der Wahlumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 17 Behandlung brieflich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnehmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 18 Auszählung der Stimmen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Der Wahlvorstand zählt die auf die einzelnen Bewerbungen entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(5) Die Niederschrift über diese Sitzung muss insbesondere enthalten

1. die Summe der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wahl, Gruppe, Fachbereich und Bewerbungen,

2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, getrennt nach Wahl, Gruppe, Fachbereich und Bewerbungen,

3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Wahl, Gruppen und Fachbereichen,

4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe.

§ 19 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer Gruppe und ihrem Fachbereich die meisten Stimmen erhalten haben und zwar bis zur Anzahl von Sitzen, die der Gruppe und dem Fachbereich gemäß § 7 zustehen. Haben mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, stehen aber nicht genügend Sitze zur Verfügung, um allen Bewerberinnen und Bewerbern einen Sitz zuzuteilen, entscheidet das Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzmitglied gemäß § 8 Abs. 5 der Grundordnung.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlvorstands zur Ermittlung des Ergebnisses muss insbesondere enthalten

1. die nach Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen geordnete Reihenfolge der Bewerbungen in den einzelnen Gruppen und Fachbereichen,
2. die Namen der Gewählten, für die Gruppe der Studierenden auch die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
3. ggf. die Durchführung eines Losentscheids

§ 20 Benachrichtigung und Bekanntgabe der Gewählten

(1) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt durch Aushang für mindestens zwei Wochen. Die Bekanntmachung soll zusätzlich hochschulöffentlich digital verfügbar gemacht werden

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Wahlvorschläge und Stimmzettel aller Wahlorte werden von der Verwaltung der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahlen aufbewahrt.

Teil II

Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des Fachbereichsrates ·

§ 22 Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertreterin oder des Vertreters

(1) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertreterin oder des Vertreters erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem lebensältesten Mitglied des Fachbereichs und zwei weiteren vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitgliedern.

§ 23 Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen Wahlvorschlag abgeben. Die mündliche Abgabe eines Wahlvorschlages reicht aus. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die vorgeschlagene

Person ihre Zustimmung zur Wahl erteilt, Mitglied des Fachbereichsrates ist und der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten angehört.

(2) Alle Vorschlagsberechtigten können nur einen Wahlvorschlag abgeben

(3) Der Wahlvorstand gibt die gültigen Wahlvorschläge mündlich bekannt.

(4) Für weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge unterbreitet werden.

§ 24 Stimmabgabe

(1) Die Wahlen sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.

(2) Die Stimmabgabe kann jeweils nur für eine in einem gültigen Wahlvorschlag benannte Bewerbung abgegeben werden. Ein Verstoß hiergegen führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Im Übrigen findet § 14 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 25 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereint.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, stellt es fest und gibt das Ergebnis bekannt.

(3) Ist die erforderliche Mehrheit von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht worden, führt der Wahlvorstand einen weiteren Wahlgang durch. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereint. Ist auch im zweiten Durchgang kein Wahlbewerber gewählt, erfolgt ein dritter Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das durch den Wahlvorstand zu ziehende Los.

Teil III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen werden zu dem in der Grundordnung genannten Zeitpunkt durchgeführt. Senats- und Fachbereichsratswahlen sollen gleichzeitig stattfinden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Wahlordnung vom 15. Dezember 1995 (JMBl. 1996, Bl. 30) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern

Bekanntmachung d. JM vom 12. November 2024
(1202 – Z. 42) - JMBI. NRW. S. 1208 -

Bekanntmachung d. JM vom 24. November 2022 - JMBI. NRW 2022. S. 568

I.

Der **Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich aufgrund der Wahl vom 18. April 2024 bis 31. Mai 2024 mit Wirkung vom 1. November 2024 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Klaus Baschek in Gelsenkirchen
Rechtsanwalt Dr. Marcus Bauckmann in Paderborn
Rechtsanwalt Dr. Georg Butterwegge in Dortmund
Rechtsanwältin Sonja Dercar in Essen
Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann in Hagen
Rechtsanwalt Jörg Habenstein in Herdecke
Rechtsanwältin Jutta Heise in Bielefeld
Rechtsanwältin Viola Hiesserich in Steinfurt
Rechtsanwalt Dirk Hinne in Dortmund
Rechtsanwalt Karl Friedrich Hofmeister in Olpe
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff in Hamm
Rechtsanwältin Angela Kirschner in Dortmund
Rechtsanwältin Ursula Knecht in Münster
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kracht in Unna
Rechtsanwältin Maria Küppers-Quill in Bocholt
Rechtsanwalt Sören Lührmann in Minden
Rechtsanwältin Marion Meichsner in Bochum
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Meyer in Bielefeld
Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto in Bochum
Rechtsanwältin Christina Piaskowy in Recklinghausen
Rechtsanwalt Claas-Heinrich Quentmeier in Detmold
Rechtsanwältin Ursula Rehrmann in Gelsenkirchen
Rechtsanwalt Jan Schaeffer in Essen
Rechtsanwalt Marcel Schröer in Essen
Rechtsanwältin Elisabeth Schwering in Münster
Rechtsanwalt Dr. Philip Seel in Hamm
Rechtsanwalt Günther Teuner in Arnsberg
Rechtsanwältin Synthia Winter in Bielefeld
Rechtsanwalt Michael-Konrad Wolff in Essen

II.

Das **Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich mit Beginn der neuen Amtszeit aufgrund der Wahl in der Vorstandssitzung vom 6. November 2024 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto in Bochum, Präsident
Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann in Hagen, Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Dirk Hinne in Dortmund, Vizepräsident
Rechtsanwältin Elisabeth Schwering in Münster, Schriftführerin
Rechtsanwalt Jörg Habenstein in Herdecke, Schatzmeister

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Stefanie Volz unter gleichzeitiger Versetzung von dem Sozialgericht Aachen.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. -**: Richterin am AG Dorothee Thevißen aus Neuss in Langenfeld, z. **Richterin am LG**: Richterin Johanna Wauschkuhn in Kleve, z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtfrau/-amtmann Angela Zühlsdorff in Düsseldorf, Dagmar Priefert in Moers, Cornelia Hussag in Nettetal, Mike Weinreich in Velbert, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Jasmina Hassing in Duisburg, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Carolin Maurin in Mönchengladbach-Rheydt.

Staatsanwaltschaft

Versetzt:

Leitender Oberstaatsanwalt Axel Stahl von der GStA nach Krefeld, Justizamtfrau Verena Weikum von Mönchengladbach in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Julien Maurice Duryin, Hannah Sophia Fikenscher, Ines Körber, Lara Leidig, Oliver Militzer, Aylin Pekin und Pinar Yagan.

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte und Notarinnen / Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Tom Beisel aus Mülheim an der Ruhr, Nana Biesinger aus Mönchengladbach, Elisa In den Birken aus Düsseldorf, Anna Bückmann aus Voerde, Jana Buscher aus Düsseldorf, Carolin Carle aus Düsseldorf, Aylin Ertugrul aus Düsseldorf, Henric Eschenbruch aus Kaarst, Marvin Fleischer aus Düsseldorf, Lisa Magdalena Görgner aus Düsseldorf, Dr. Bastian Held aus Düsseldorf, Dr. Jan-Lukas Henkst aus Düsseldorf, Vincent Caspar Holtmann aus Düsseldorf, Andrea Sofia Honigmann aus Düsseldorf, Dr. Oliver Jans aus Düsseldorf, Angelika Jansen, LL.M.oec. aus Hückelhoven, Hanna Keller aus Düsseldorf, Maarten Laukamp aus Solingen, Finn-Ole Münchow aus Düsseldorf, Lucian Orlovius aus Geldern, Lia Papismedova aus Düsseldorf, Imke Pikkemaat aus Düsseldorf, Ana Popova aus Düsseldorf, Chiara Prinz aus Düsseldorf, Martin Karl Rekers, LL.M.Eur. aus Düsseldorf, Anja Sackmann aus Düsseldorf, Jaana Schillings aus Mönchengladbach, Laetitia Schmitz aus Düsseldorf, Pelin Sentürk aus Düsseldorf, Dr. Martin Sternberg aus Düsseldorf, Marcel Teckentrup aus Oberhausen, Mevsim Ugur aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Dr. Olivia Ahrens-Thoneick aus Düsseldorf, Rula Al Nahlaoui aus Düsseldorf, Johannes

Bornmüller aus Düsseldorf, Frank Braun aus Willich, Dr. Ricarda Braun-Goecke aus Düsseldorf, Christian Dahm aus Düsseldorf, Heike Deters aus Düsseldorf, Martina Dörr aus Solingen, Martin Ehrlich aus Düsseldorf, Robert Engelke aus Düsseldorf, Sahar Fallah-Mirzaii aus Heidenheim, Lisa Fritz aus Düsseldorf, Sascha Gründler aus Schwerte, Beate Kirchner aus Düsseldorf, Luca Koenes aus Mönchengladbach, Kathrin Kreß aus Düsseldorf, Stefan Krolzig aus Bonn, Marcus Krug, LL.M. aus Monheim, Niklas Lange aus Wuppertal, Dr. Jan Loos aus Düsseldorf, Martina Lüdtke aus Düsseldorf, Theresa Nguyen aus Erftstadt, Claire Reihn aus Düsseldorf, Mirko Scheider aus Düsseldorf, Inga Schmidt, LL.M. aus Monheim, Laetitia Schmitz aus Düsseldorf, Patrick Solberg, LL.M. aus Velbert, Jana Katharina Springer aus Mülheim an der Ruhr, Dr. Miriam Stall aus Essen, Jan Hendrik Stockmann aus Düsseldorf, Marcel Teckentrup aus Oberhausen, Dr. Sarah Versteyl, LL.M. aus Düsseldorf.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Aline da Conceicao Silva-Schmitz aus Brüggen.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Marco Becker aus Düsseldorf, Dr. Miriam Stall aus Essen,

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Harun Balicki aus Bruchsal, Christin Herken aus Meerbusch, Christian Miege, LL.M. aus Düsseldorf, Meike Radtke aus Düsseldorf.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Clara Berrisch, LL.M. (Stockholm) aus Köln, Guido Kolbeck aus Dortmund, Viktoria König aus Hamburg, Yumiko Olsen aus Koblenz, Dr. Paul Alexander Tophof aus Berlin, Ana-Christina Vizcaino Diaz aus Köln, Hendrik Witt, LL.M. Eur. aus Köln.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktorin des AG (Bes.Gr. R1 m. AZ)**: Richterin am AG Lisa Seibel in Meinerzhagen; z. **Richterin am AG – als weitere Aufsicht führende Richterin** -: Richterin am AG Nicole Altemeier in Dortmund; z. **Obergerichtsvollzieher m. Az.**: Obergerichtsvollzieher Stefan Köppler in Bielefeld, Volker Brand in Bünde; z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Katrin Büttner in Bielefeld, Ulrike Körtnier in Minden; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Tobias Ziegler in Detmold; Sandro Pira in Münster.

Ruhestand:

Oberregierungsrätin Regina Koschker in Dortmund; Justizamtsrätin Annette Rusche-Weiß in Lüdinghausen; Justizamtsinspektor/in: Dierk Müller in Hagen, Birgit Dittmar in Hamm, Birgit Reimler in Herne, Eugen Helling in Paderborn, Claudia Scheimann in Recklinghausen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Birte Ochsenfeld, Janine Stecinsky und Dr. Rosa Vossiek.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Nina Bietendüvel in Bielefeld.

Ruhestand:

Justizhauptwachtmeister Uwe Horst Wagener in Siegen

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Elif Eker, Denise Renée Flügge, Tim Alexander Höbrink u. Aljosha Kröger.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OLG**: Richterin am LG Anna Mühle aus Köln, z. **Richter/in am LG**: Richter/in Gina Zander in Köln u. Dr. Dominik Bitzenhofer in Bonn; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Julia Czerwiak, Alice Schürmann u. Oxana Wirz in Köln, z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Tom Luca Mines vom OLG, z. Zt. abgeordnet an das JM NRW.

Versetzt:

Richterinnen am LG Désirée Hören u. Alexandra Chalex von Aachen nach Köln, Richter am LG Jan Berkenhaus von Aachen nach Köln.

Ausgeschieden:

Richterin am LG Kerstin Glatt in Köln auf eigenen Antrag.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin als Gruppenleiterin Michaela Irsen in Bonn, z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin**: Staatsanwältin Irene Kogel in Aachen

Ausgeschieden:

Regierungsrat Julian Vetten in Köln auf eigenen Antrag.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Frauke Hartung.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LSG**: Richterin am Sozialgericht Dr. Julia Kühn in Essen; z. **Richter/in am SG**: Richterin Jana Röttig in Düsseldorf, Richter am SG kraft Auftrags Dr. Matthias Peitsch in Gelsenkirchen; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Marcus Hartwig in Essen; z. **Regierungsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ)**: Regierungsamtsinspektor/in Antonio Savoca in Köln u. Anja Hagemes in Düsseldorf; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Anna Lemme u. Laura Kühn in Köln, Kirsten Buß in Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Richter am Sozialgericht Norbert Vehling in Duisburg, Richter am Sozialgericht Martin Schillings in Düsseldorf, Richterin am Sozialgericht Gertrud van den Wyenbergh in Köln u. Regierungshauptsekretär Bernhard Tiedtke in Düsseldorf.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Ulrike Weißling in Münster.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektorin Klaudia Eschweiler in Münster.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtmann Jochen Böngler in Wesel; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorin Sarah Kluth bei dem LAG Düsseldorf.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Andreas Pöppel bei dem LAG Hamm; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Sandra Herrmann in Dortmund.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Rektorin**: Oberlehrerin Kim Berger in Schwerte; z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Jan Pantos in Gelsenkirchen; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Nico Döpke, in Willich II ; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Claudia Lange in Bochum; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Larissa Hallstein in Bochum, Nina Melis in Hamm, Josephine Smeets u. Lena Bickmann in Rheinbach; **Regierungsoberinspektor/in**: Regierungsinspektor/in Jennifer Seis in Bochum, Ronny Fürst u. Timo Gräwel in Düsseldorf, Verena Jürgens in Willich,; z. **Betriebsin-**

spektor: Hauptwerkmeister Andreas Gerhard in Hagen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor A 9 m. AZ:** Justizvollzugsamtsinspektor Kai Birwe in Hamm, Kai Murawka in Hagen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in:** Justizvollzugshauptsekretär/in Marc van Beek in Kleve, Eva Rylko u. Stephan Schriek in Werl; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugsoberssekretär/in Tizian Hubar u. Carsten Lommen in Kleve, Dennis Horvat in Euskirchen, Gordon Lobin in Gelsenkirchen, Katharina Archipow , Simon Kramer u. Tolga Sevilgen in Münster.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Ulrich Biermann in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Ralf Picker in Hamm, Justizvollzugsamtsinspektor Helmut Craes, Justizvollzugshauptsekretär Alfons Stemann, Justizvollzugsamtsinspektor Heinrich Berkhoff u. Justizvollzugsamtsinspektor Dirk Franke in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

mehrere	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzende Richter am OLG (R 3) in Düsseldorf
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzenden Richter am OVG (R 3) in Münster
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzende Richter am LG (R 2) in Duisburg
1	Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Marl
1	Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Ratingen
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Gelsenkirchen
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Köln
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Minden

- mehrere RichterIn o. Richter am LG in Düsseldorf
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Langenfeld
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Duisburg
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Duisburg
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Oberhausen
- mehrere RichterIn o. Richter am LG in Kleve
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Kleve
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Geldern
- mehrere RichterIn o. Richter am LG in Krefeld
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Krefeld
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Kempen
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Mönchengladbach
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Mönchengladbach-Rheydt
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Wuppertal
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -
- mehrere RichterIn o. Richter am AG in Wuppertal
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -

- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Paderborn
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Paderborn
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Aachen
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern a. Probe a. d. Bez. d. OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Bonn
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern a. Probe a. d. Bez. d. OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Euskirchen
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Geilenkirchen
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Euskirchen
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Aachen
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Minden
- 1 RichterIn o. Richter am SG in Düsseldorf
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Dortmund
- für die Ernennung im Eingangsamtsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Münster
- für die Ernennung im Eingangsamtsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Aachen
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 o. mehrere Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat (A 12) - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - im LG-Bez. Düsseldorf
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtman b. d. SG Dortmund

- 1 Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Beamtin/Beamter, d. überwiegend Aufgaben des Funktionsverzeichnisses im Sinne der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 LBesO wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln - die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. SG Detmold mit überwiegenden Aufgaben nach dem Verzeichnis der Funktionen i.S. der Fn. 1 zur BesGr. A 9 o. mit mindestens 20 % Sonderschlüsselaufgaben u./o. Bearbeitung von Kostenangelegenheiten u./o. Wahrnehmung von Gruppenleiteraufgaben
- 2 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. LSG NRW mit überwiegenden Aufgaben nach dem Verzeichnis der Funktionen i.S. der Fn. 1 zur BesGr. A 9 o. mit mindestens 20 % Sonderschlüsselaufgaben u./o. Bearbeitung von Kostenangelegenheiten u./o. Wahrnehmung von Gruppenleiteraufgaben
- 1 Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamtin/Beamter, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln - die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - Diensthabender - b. d. JVA Hagen - die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Hagen angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- 1o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Rheinbach
- 2 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Werl
- 1 Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär im Geschäftsbereich der GStA Köln - die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bielefeld-Senne
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Rheinbach

Leitung der JVA Hagen

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Hagen ist neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung d. Zentralen Zahlstelle der Justiz b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist zum 01.03.2025 der Dienstposten der Leitung der Zentralen Zahlstelle der Justiz zu besetzen. Der Dienstposten ist derzeit spitz der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW (LG 2.2) zugeordnet.

Ständige Vertretung der Leiterin der Justizvollzugsschule NRW

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 14 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen ist neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Duisburg

Bei d. AG Duisburg ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 (LG 2.2) bis A 14 zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 14 zugeordnet ist.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Mönchengladbach-Rheydt

Bei d. AG Mönchengladbach-Rheydt ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet ist.

Lehrerin oder Lehrer b. d. JVA Essen

Bei der Justizvollzugsanstalt Essen ist demnächst der Dienstposten einer Lehrerin oder eines Lehrers im Rahmen einer Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt bei Vorliegen der laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) oder in einem befristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis (Entgeltgruppe 13 TV-L). Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Essen erbeten werden.

Leitung der Verfahrenspflegestelle VG/FG b. d. OLG Köln - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes NRW - am Standort Köln

Bei der Verfahrenspflegestelle VG/FG ist demnächst der Dienstposten d. Leiters/-in zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Für den Tarifbereich erfolgt die Zuordnung entsprechend in EG 11/ EG 12 TV-L. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist oder vergleichbare Tarifbeschäftigte. Das Anforderungsprofil kann über verwaltung@itd.nrw.de angefordert werden.

Lehrkraft b. d. Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen

Bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - ist für mehrere Jahre eine Stelle für eine hauptamtliche Lehrkraft des Pädagogischen Dienstes zu besetzen. Die im Wege der Abordnung zu besetzende Stelle ist auf längstens sieben Jahre befristet. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Fortbildungsdezernentin/Fortbildungsdezernent (einschließlich Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltungssachbearbeitung) LBGr. 2.1 b. d. JAK NRW

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten des Justizdienstes bzw. des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9 – A 11 LBesO A NRW) neu zu besetzen. Die Stelle umfasst sowohl Tätigkeiten als Fortbildungsdezernentin/ Fortbildungsdezernent als auch Sachbearbeitung in der Verwaltung. Die Besetzung soll im Wege der Abordnung für die Zeit von voraussichtlich drei Jahren erfolgen. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei dem Leiter der Justizakademie NRW angefordert werden oder unter

https://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/ausschreibungen/interne_ausschreibungen/index.php

eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum 03. Dezember 2024 auf dem Dienstweg an den Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Leiterin o. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. AG Brühl

Bei dem AG Brühl ist der Dienstposten d. Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 6 bis A 7 LBesO NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 LBesO NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des OLG Köln zu richten.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de